

38. 1. Ist für die Feststellung, daß eine Schrift als Ganzes unzüchtigen Inhaltes sei, die Verlesung der ganzen Schrift in der Hauptverhandlung notwendig?

St.P.D. §§. 248. 260.

2. Nach welchen Merkmalen ist die Unzüchtigkeit einer Schrift zu bestimmen?

St.G.B. §. 184.

Vgl. Bd. 4 Nr. 32.

III. Straffenat. Ur. v. 19. Februar 1883 g. R. Rep. 3257/82.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

1. Die Revision findet Normen des Verfahrens mit Einfluß auf das Urtheil dadurch verlegt, daß diejenigen Schriften, auf welche sich die Verurteilung bezieht, in der Hauptverhandlung nicht vollständig, sondern nur stellenweise verlesen worden sind. Nach Ausweis des Hauptverhandlungsprotokolles wurden aus zwei Schriften („Leben und Abenteuer des Faublas“ und „Zehn Jahre aus dem Leben einer schönen Frau“) nur einzelne, wenn auch zahlreiche, Stellen verlesen, und gab zugleich der Gerichtsvorsitzende zum Verständniß der verlesenen Stellen und über den Zusammenhang derselben mit dem Ganzen erläuternde Bemerkungen oder theilte den allgemeineren Inhalt des Buches mit. Aus den anderen Schriften wurden ebenfalls nur zahlreiche Stellen verlesen,

bei keiner Schrift stellte der Angeklagte den Antrag, noch weitere Stellen oder das Ganze zu verlesen. Die Verlesung geschah zum Zwecke des Beweises, daß die Schriften und Bilder unzüchtige (§. 184 St.G.B.'s) und deshalb strafbar seien (§§. 41. 42 a. a. O.). Die Bücher hatten dabei die rechtliche Natur urkundlicher Beweismittel. Eine Verlesung mußte daher insoweit stattfinden, als der Instanzrichter die Verurteilung des Beschwerdeführers auf diese Beweismittel gestützt hat (§§. 248. 260. 263 St.P.O.). Es sind aber auch alle Stellen aus den Schriften, worauf der Instanzrichter sein Urteil gründet, daß die Schriften unzüchtig seien, zur Verlesung gebracht worden; auch die Revisionschrift behauptet nicht, daß sich dies anders verhalte. Die Beschwerde behauptet nur, daß sich das Urteil, eine Schrift als ganzes sei unzüchtig, bloß auf die Verlesung der ganzen Schrift, nicht einzelner Stellen derselben stützen könne, und zwar deshalb, weil nur die vollständige Verlesung dem Gerichte die Möglichkeit der Einsicht in den Charakter der Schrift als einer unzüchtigen habe gewähren können. Die Behauptung, daß es sich hier um herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne des §. 244 St.P.O. handle, und daß aus diesem formellen Grunde die vollständige Verlesung habe stattfinden müssen, die unvollständige aber den §. 244 a. a. O. verlege, hat die Revisionschrift nicht aufgestellt (vgl. §§. 384 Abs. 2. 392 St.P.O.). Eine prozessualische Vorschrift aber, welche, abgesehen von den Bestimmungen der angeführten §§. 248. 244. 260 a. a. O., die vollständige Verlesung jeder Schrift notwendig machte, um dieselbe als ganzes für eine unzüchtige erklären zu können, besteht nicht. Sie würde auch in manchen Fällen, wenn es sich um die Beurteilung zahlreicher und umfänglicher Schriften handelt, praktisch unausführbar sein. In den beiden Fällen, in denen hier der Vor- sitzende aus den Schriften Mitteilungen machte, waren letztere bis dahin, daß seitens der Prozeßbeteiligten die Richtigkeit der Mitteilungen be- stritten wurde, geeignet, die Verlesung desjenigen Inhaltes der Schriften zu ersetzen, worauf sie sich bezogen.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 141. 161. 282.

In betreff dieser beiden Schriften, wie bei den übrigen, konnte der Be- schwerdeführer, wenn er der Meinung war, daß sein Interesse eine vollständige Verlesung der Schriften verlange, dieselbe beantragen, damit das Gericht sich aus den noch nicht verlesenen Stellen überzeuge, daß der Gesamtcharakter der Schriften ein anderer sei, als es bloß nach

den schon verlesenen Stellen scheinen könnte; ein solcher Antrag würde in derselben Art, wie es überhaupt für Verweisanträge vorgeschrieben ist, zu bescheiden gewesen sein (§. 243 St.P.O.); aber, wie bereits bemerkt, sind Anträge dieser Art nicht gestellt. Eine prozessualische Gesetzesverletzung hat hiernach der Instanzrichter durch die unvollständige Verlesung nicht begangen.

2. Ein großer Teil der Revisionschrift beschäftigt sich mit dem Versuche, nachzuweisen, daß die unter Anklage gestellten Schriften vom Instanzrichter mit Unrecht als unzüchtige im Sinne des §. 184 St.G.B.'s bezeichnet würden, namentlich insofern, als es sich um den Gesamtscharakter derselben handle. Die hiermit angeregte Frage hat einen rechtlichen und einen tatsächlichen Seite. Rechtlicher Natur ist sie, soweit sie die Auffassung des gesetzlichen Begriffes „unzüchtig“ in §. 184 a. a. O. durch die Urteilsgründe betrifft. Der Instanzrichter definiert diesen Begriff dahin, daß unzüchtig sei, was das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verlege, und diese Definition läßt keinen Rechtsirrtum erkennen, ist vom Reichsgerichte wiederholt als richtig anerkannt worden, und wird auch in der Revisionschrift nicht angegriffen.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 89. 90.

Vielmehr laufen die Deduktionen der letzteren darauf hinaus, daß der Instanzrichter den erwähnten Bildern und Schriften ohne Grund die Eigenschaft der so definierten Unzüchtigkeit zugeschrieben habe. Hiermit betritt indessen die Revision das tatsächliche Gebiet. Denn ob eine Schrift, eine Abbildung, eine Darstellung (§. 184 a. a. O.) das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verlege, kann nicht aus Rechtsätzen, sondern nur aus der konkreten tatsächlichen Beschaffenheit dieser Gegenstände beurteilt werden. Dies gilt hier insbesondere auch für die Frage, ob einer Schrift als einem ganzen diese Eigenschaft deshalb zukomme, weil einzelne Teile derselben direkt unzüchtigen Inhaltes sind. Der Instanzrichter hat nicht ausgesprochen, daß jede Schrift als ganzes unzüchtig genannt werden müsse, wenn einzelne unzüchtige Stellen darin vorkommen, was allerdings anfechtbar sein würde, sondern er hat hinsichtlich der bestimmten unter Anklage gestellten Schriften den unzüchtigen Charakter des ganzen bejaht und dieses Urteil durch den Hinweis auf einzelne Stellen derselben beariindet. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß ein Buch so beschaffen

sein kann, daß zwar nur stellenweise darin direkt unzüchtige Schilderungen vorkommen, daß aber das übrige bloß dazu dient, diese Stellen in einen Zusammenhang zu bringen, von der einen unzüchtigen Schilderung zur anderen überzuleiten, das Lesen des Buches spannend zu machen, indem die einzelnen Schilderungen in eine das Interesse erregende Geschichte verflochten werden, jedoch so, daß dieses nur deshalb geschieht, um die unzüchtigen Schilderungen eindrucksvoller zu machen, nicht deshalb, weil die übrige Schrift einen hiervon unabhängigen, selbständigen Zweck und Inhalt hätte haben sollen und erhalten hätte. In solchen Fällen sucht der Verfasser häufig sich selbst und die Leser vor abfälliger Kritik dadurch zu schützen, daß er die Geschichte des Buches in einem gewissen Lande und einer gewissen Zeit spielen läßt, um behaupten zu können, er habe nur eine der Wahrheit entsprechende Kultur- und Sittenschilderung geben wollen, sein Buch sei also nicht unzüchtigen, sondern didaktischen Inhaltes und wertvoll als Bereicherung der kulturgeschichtlichen Litteratur. Häufig wird ein solcher Standpunkt auch nur von dem Leser in seinem Interesse dem Buche untergeschoben, oder vom Verleger oder Verkäufer geltend gemacht. Allein abgesehen davon, daß auch kulturgeschichtliche Schriften in einer Weise, die das Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzt, verfaßt sein können, ist die Feststellung des wahren Zweckes einer Schrift und des wahren Verhältnisses ihrer einzelnen Teile lediglich eine Aufgabe der thatsächlichen Würdigung und in der Revisionsinstanz nicht angreifbar. Der Instanzrichter sagt: die sämtlichen Schriften beschäftigen sich, wie aus den angeführten Stellen erhelle, mit der Beschreibung des lüderlichen Geschlechtsverkehrs und seien geeignet und lediglich dazu bestimmt, sexuelle Triebe anzuregen; in denselben würden zwar die erotischen Darstellungen durch meistens leichte Erzählungen anderer Art unterbrochen, gleichwohl dienten die Schriften dem gekennzeichneten Zwecke in einer Weise, daß sie immer noch der Vorwurf der Unzüchtigkeit treffe. Ob aber die in den Urteilsgründen angeführten Stellen geeignet waren, ein Urteil über die Gesamttendenz der Bücher zu gestatten, ob also das Urteil des Instanzrichters über die Gesamttendenz etwa auf einer materiell ungenügenden Grundlage ruhe, das ist ausschließlich eine Beweisfrage; selbst wenn der Revision zugegeben werden könnte, daß zu einem solchen Urteile eine umfassendere Lektüre der Bücher die Grundlage hätte sein müssen, würde die Folge nur darin

bestehen, die Beweisdeduktion des Instanzrichters nicht überzeugend zu finden. Das Rechtsmittel der Revision kann damit nicht gerechtfertigt werden.